

**Begründung zur
Flächennutzungsplanänderung
Nr. J-2022-3F
„Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“**

**VVG CRAILSHEIM,
Teilverwaltungsraum Frankenhardt**

Planstand 02.02.2024

Teil A - Planungsbericht

1. Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

1.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Es handelt sich um eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit dem Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 665, Gemarkung Oberspeltach, südöstlich von Steinehaig (ca. 6,0 ha). Die betreffende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Angesichts des Erfordernisses zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie dem vermehrten Interesse von der Investorensseite hat die Gemeinde Frankenhardt im Jahr 2021 einen Kriterienkatalog zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Frankenhardt“ verabschiedet, um die Entwicklung solcher Anlagen im Gemeindegebiet insgesamt zu steuern. Im Anschluss konnten Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gestellt werden. Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben „Messerschmidt“ vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da dieses nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkatalogs erfüllt. Eine Einspeisezusage für das Vorhaben liegt vor.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-3F „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ wurde am 22.03.2023 gefasst. Aufgrund von Änderungen am zugrundeliegenden Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ der Gemeinde Frankenhardt wurde eine Anpassung des Geltungsbereichs der

Flächennutzungsplanänderung vorgenommen. Näherer Ausführungen unter Punkt 1.2 der Begründung (*Verbindliche Bauleitplanung*).

Gegenüberstellung Bestand und Planung

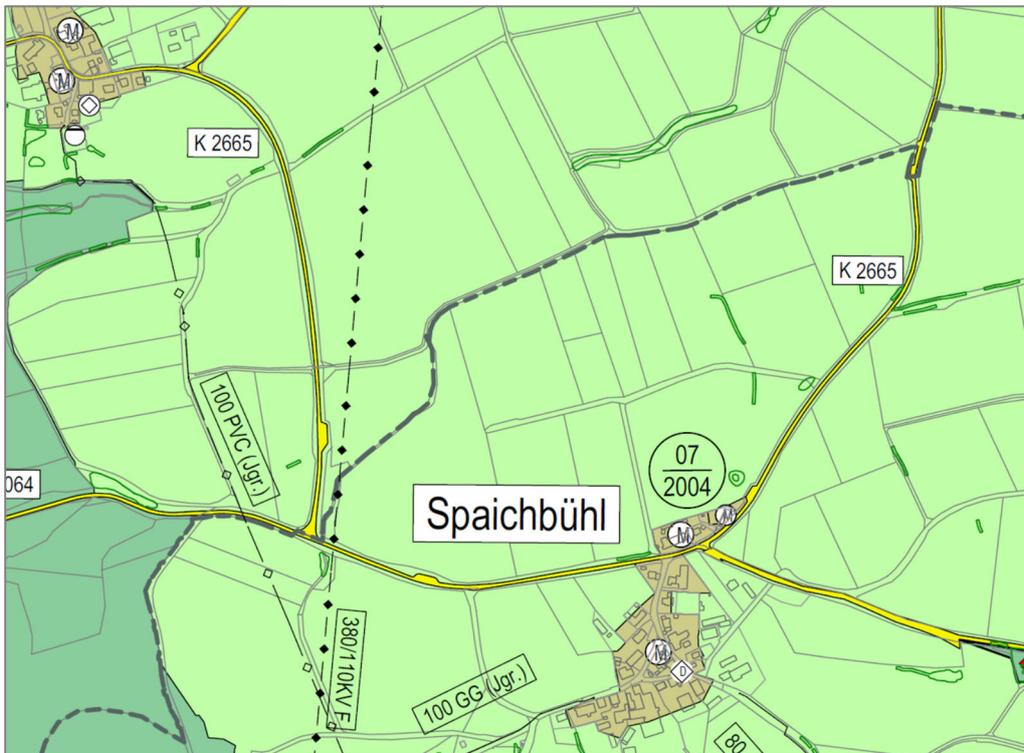


Abbildung 01: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, unmaßstäblich

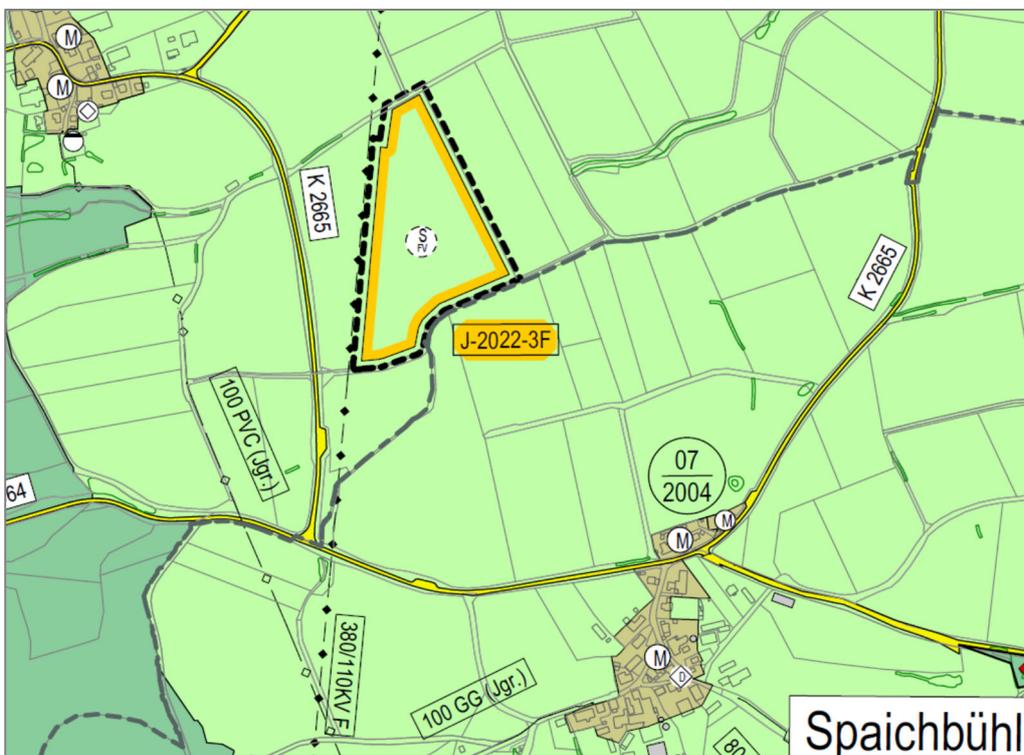


Abbildung 02: Geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-3F „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“, unmaßstäblich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie private Grünflächen vor. Ferner werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie ein Pflanzgebot und eine Pflanzbindung festgesetzt.

Da die geplante bauliche Nutzung von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes abweicht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes wurden mit Konkretisierung der Planung überarbeitet. Die ursprünglich in das Verfahren eingebrachte Fläche wurde an den Verlauf der Hochspannungsfreileitung angepasst. Der Planteil der Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend den Bebauungsplanunterlagen überarbeitet.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung vergrößert sich somit von ursprünglich ca. 5,0 ha auf ca. 6,0 ha.

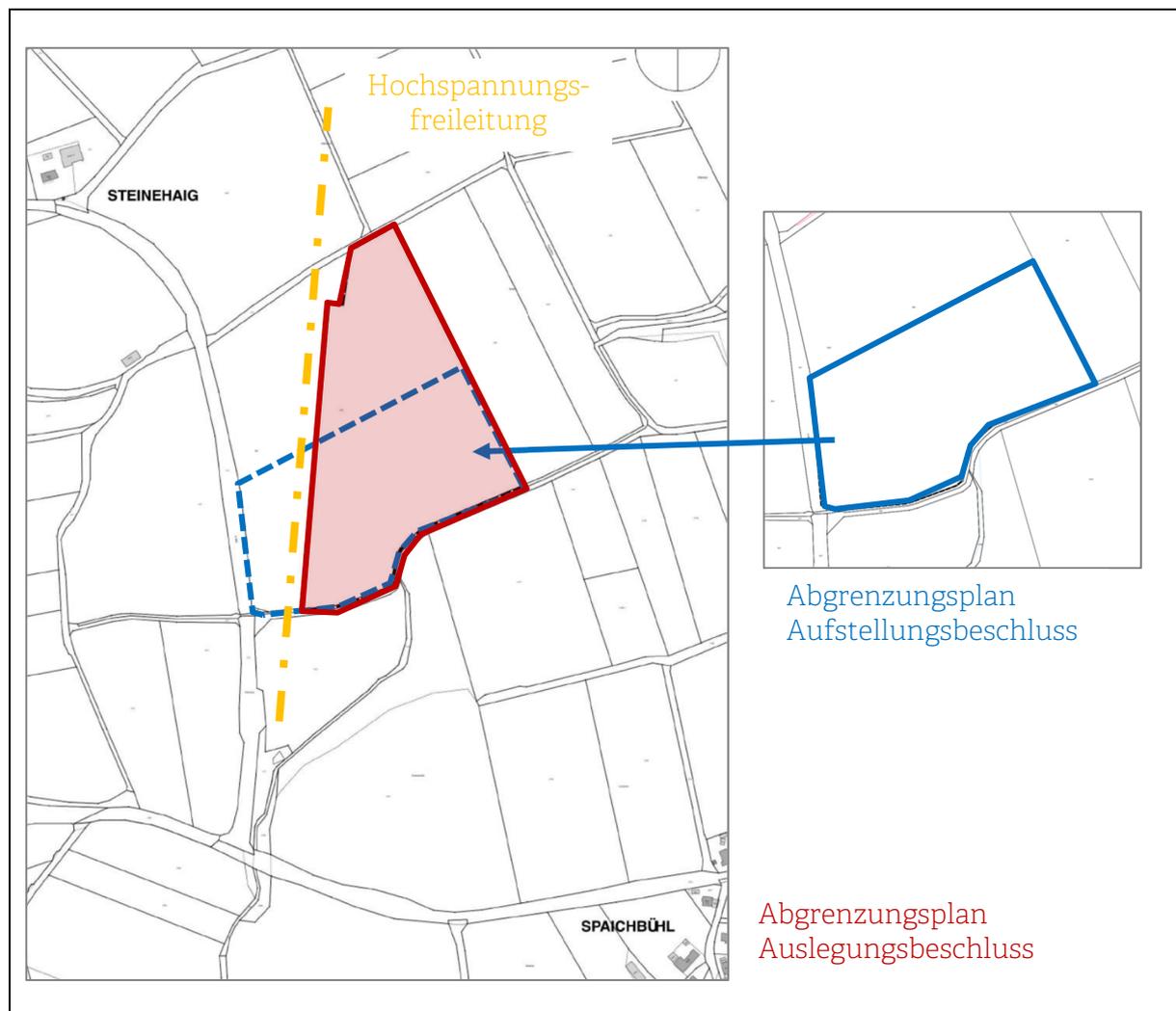


Abbildung 04: Gegenüberstellung des Abgrenzungsplans zum Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ mit dem Abgrenzungsplan des Auslegungsbeschlusses, unmaßstäblich

1.3 Standort der Planung

Die Geltungsbereiche befinden sich auf dem Gemeindegebiet Frankenhardt, südwestlich des Teilorts Steinehaig, in der Großlandschaft des Schwäbischen Keuper-Lais Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,0 ha und wird als Rotationsgrünland landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es grenzen eine Hochspannungsfreileitung im Westen sowie ein Bachlauf im Süden an das Plangebiet an. Die übergeordnete Erschließungsstraße, Kreisstraße K 2265, verläuft in geringer Entfernung, westlich des Flurstücks Nr. 665. Ferner wird der Geltungsbereich von Wirtschaftswegen und weiten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Wiesenflächen) umgeben.



Abbildung 05: Luftbild, unmaßstäblich

1.4 Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist das Plangebiet nicht als Baufläche enthalten (sognannte „Weißfläche“). Es befindet sich im einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Ferner ist das Plangebiet als Teilfläche eines Wasserschutzgebietes in der Raumnutzungskarte dargestellt. Das Wasserschutzgebiet wurde aufgehoben und muss in der Folge nicht mehr beachtet werden.

Regionale Freiraumstruktur



Wasserschutzgebiet (N)

(PS 3.3.2)

Abbildung 06: Ausschnitt Legende zur Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“, unmaßstäblich

Der Plansatz 3.2.6.1 zum Vorbehaltsgebiet für Erholung lautet:

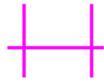
- Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktion der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete bilden Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend einem Grundsatzurteil sind Grundsätze der Raumordnung anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Im vorliegenden Fall handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan, um einen Grundsatz der Raumordnung.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Es befinden sich jedoch keine speziellen Nutzungen oder Flächen, welche der Erholung dienen, innerhalb der Fläche noch in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Plangebiets. Ferner kann der Standort aufgrund der vorhandenen Hochspannungsfreileitung und der unmittelbaren Lage an der Kreisstraße als vorbelastet eingestuft werden. Aufgrund der Vorbelastungen können die landschaftlichen Auswirkungen des Baus der Freiflächenphotovoltaikanlage als gering bewertet werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Mittels der geplanten Maßnahmen (u.a. Umwandlung von Rotationsgrünland in eine artenreiche Magerwiese) kann eine ökologische Aufwertung der Flächen erzielt werden. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft kann somit erhalten bzw. aufgewertet werden.

Regionale Freiraumstruktur



Gebiet für Erholung (VBG)

(PS 3.2.6.1)

Abbildung 07: Ausschnitt Legende zur Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“, unmaßstäblich

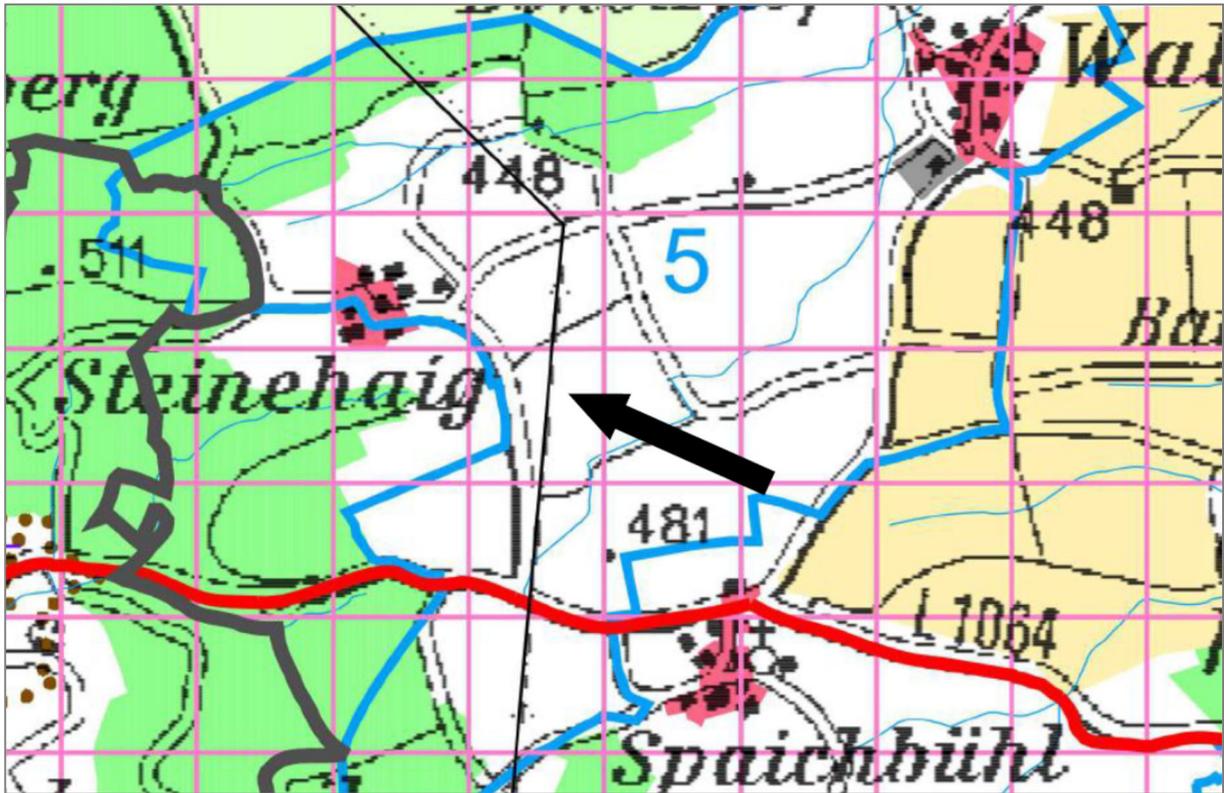


Abbildung 08: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“, unmaßstäblich

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim aus dem Jahr 2011 unter der Kategorie „Flächen für Landwirtschaft“ als „Grünland“ dargestellt.

Bestand

Flächen für die Landwirtschaft



Grünland

Abbildung 09: Ausschnitt Legende zur Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich

Weiterhin ist der Vorhabenfläche unter der Kategorie Ziele und Maßnahmen eine „Maßnahme in der freien Landschaft“, die „Biotopaneicherung“, zugeordnet.

Im Zuge der Umsetzung der Planung erfolgt eine Nutzungsextensivierung (u.a. Ansaat einer artenreichen Magerwiese). Damit geht eine ökologische Aufwertung der Flächen einher.

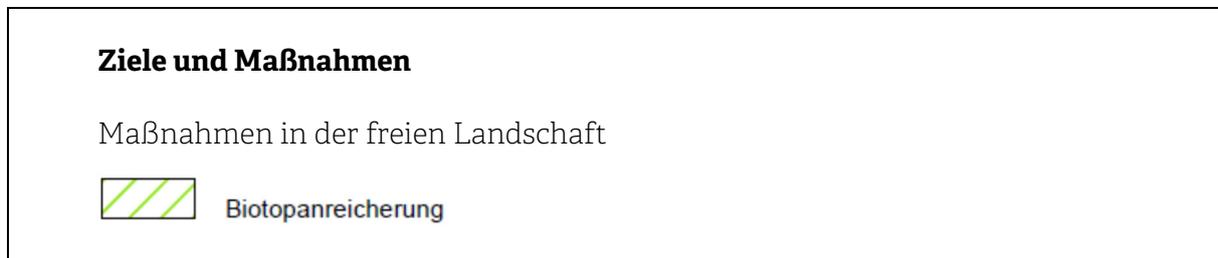


Abbildung 10: Ausschnitt Legende zur der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich



Abbildung 11: Ausschnitt aus der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich

2. Städtebauliche Konzeption

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das städtebauliche Konzept sieht den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Die PV-Module dürfen in den technisch erforderlichen Abständen innerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet werden (starre Photovoltaikanlage in Reihenform). Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen /

Dübeln auf deutlich unter 5 Prozent beschränkt. Großflächige Fundamentierungen sind lediglich zur Errichtung von Gebäuden erforderlich. Die Errichtung von Gebäuden ist auf das technisch notwendige Maß beschränkt. Ferner wurde eine Rückbauverpflichtung für den Fall der dauerhaften Aufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen festgesetzt.

2.2 Erschließung

Der Geltungsbereich ist über das vorhandene Feldwegenetz an die Kreisstraße K 3665 angebunden. Für die Fahrten für Wartungsarbeiten ist die Anlage von dauerhaft befestigten Wegen innerhalb der Anlagenflächen nicht erforderlich.

2.3 Einbindung in die Landschaft

Zur Eingrünung des Geltungsbereichs wurden im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“:

- entlang der nördlichen Gebietsgrenze die Anlage einer Buntbrache,
- entlang der östlichen Gebietsgrenze die Entwicklung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur und der Erhalt einer Feldhecke sowie
- entlang der westlichen Gebietsgrenze die Ansaat von Saumvegetation sowie die Anpflanzung von Feldhecken

auf privaten Grünflächen festgesetzt.

2.4 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ festgesetzt:

- Bodenfreiheit von mindestens 20 cm bei Einzäunungen (bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden).

Die Maßnahmen können Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

Ausgleichsmaßnahmen

Ferner wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- M1: Auf den Flächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften,
- M2: Entwicklung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur,
- M3: Anlage einer Buntbrache,
- M4: Anlage einer Saumvegetation,
- FPfg 1: Anlage von Heckenstreifen und

- FPfb 1: Pflanzbindung zum Erhalt einer Feldhecke.

Die Beanspruchung weiterer Flächen außerhalb des Plangebiets für Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ausgeglichen werden. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Schwäbisch Hall, konnte in der Folge auf die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Die Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen.

Im Bebauungsplan wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsbeständen festgesetzt:

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG folgende Maßnahmen umzusetzen:

Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang März bis Ende September.

Verzicht auf eine dichte Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen. Es sind allenfalls einzelne Strauchgruppen im Verbund mit Blüh- oder Brachstreifen vorzusehen (wurde über die Festsetzung privater Grünflächen mit Maßnahmen oder Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgeboten umgesetzt).

Vorgezogene Maßnahme (CEF):

Entsprechen dem Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich. Auf das Gutachten des Büros Dr. Andreas Schuler - Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz vom 17.11.2023 wird verwiesen.

Maßnahmen zum Biotopschutz

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs ragt eine, als Biotop geschützte, Feldhecke in das Plangebiet hinein. Mittels der Ausweisung einer Grünfläche kann das Biotop auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert und vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände, Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sowie Maßnahmen für Krisenfälle

Es sind keine Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen und Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie erforderlich. Überdies sind keine Maßnahmen für Krisenfälle notwendig.

3. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 6,0 ha.

Bisherige Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächennutzungsplanänderung, Darstellung als	Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“

4. Fachgutachten

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ in Steinehaig –
Relevanzeinschätzung
Fachbereich Kreisplanung, Landratsamt Schwäbisch Hall, 74523 Schwäbisch Hall
vom 23.02.2023
- Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan „FFA Steinehag Messerschmidt“ Gemeinde Frankenhardt -
Vorab-Kurzfassung
Dr. Andreas Schuler - Büro für Landschaftsplanung, 89231 Neu-Ulm
vom 17.11.2023.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“

Mit dem Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung wird eine Ackerfläche, welche aktuell als Rotationsgrünland bewirtschaftet wird, überplant. Weiterhin reicht im Süden, entlang eines Wassergrabens, eine geschützte Feldhecke in den Geltungsbereich hinein. Mit der Umsetzung der Planung wird die Ackerfläche in eine artenreiche Magerweide umgewandelt. Die Umwandlung hat eine Aufwertung der Flächen zur Folge. Aufgrund der Aufwertung der Fläche im Rahmen der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage konnte, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, auf die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ werden neben einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen private Grünflächen u.a. mit Pflanzgebot (Heckenstreifen, Saumvegetation und Buntbrache zur Eingrünung) sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassen:

- die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit,
- den Ausschluss des Einsatzes von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module,

- Vorgaben zur Begrünung der Flächen unterhalb der PV-Module,
- Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen sowie
- Vorgaben zur Eingrünung der Photovoltaikfläche.

Durch den Bau der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird ein, gemäß § 33 BNatSchG geschütztes, Biotop im Offenland tangiert. Das Biotop wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung, aufgenommen. Die Feldhecke mittlerer Standorte (Fläche ca. 0,035 ha, Länge ca. 55m) befindet sich auf einer privaten Grünfläche am südlichen Rand des Geltungsbereiches und wird durch eine Pflanzbindung auf der Ebene des Bebauungsplans gesichert. Somit ist keine Beeinträchtigung des Biotopes durch den Bau der Photovoltaikanlage zu erwarten.



Abbildung 12: Feldhecke,

Quelle: Landratsamt Schwäbisch Hall, Kreisplanungsamt vom 29.09.2022

Ferner bildet das Plangebiet keine Flächen des Biotopverbunds noch befinden sich geschützte Streuobstbestände oder Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie innerhalb des Plangebiets. Ebenfalls werden keine Flächen des Biotopverbunds, geschützte Streuobstbestände oder Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie außerhalb des Plangebiets durch das geplante Bauvorhaben tangiert.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde das Untersuchungsgebiet, aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen, auf streng geschützte Brutvögel und Falter untersucht. Im Ergebnis konnte keine Betroffenheit geschützter Arten durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage nachgewiesen werden. Die außerhalb des Plangebiets brütenden Feldlerchen sind vom geplanten Vorhaben, aufgrund der Abstände der Revierzentren zum Plangebiet (mindestens 95 m) sowie anderweitigen Ausweichflächen im Umfeld des Plangebiets, nicht betroffen. Auf den Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Dr. Andreas Schuler – Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz, vom 17.11.2023, wird verwiesen.

5.2 Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden“

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Altlastenflächen bekannt noch werden Altlastenflächen außerhalb des Geltungsbereichs durch die Planung berührt.

Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft des Schwäbischen Keuper-Lais Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen. Die geologischen Untergrundverhältnisse bestehen aus Verwitterungs- / Umlagerungsbildung im Übergang zur Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Nach „Flurbilanz 2022“ befindet sich das Plangebiet innerhalb der Vorbehaltsflur II. Ferner bildet das Plangebiet eine Vorrangfläche der Stufe II. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konnte auf die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Mit der Umsetzung der Planung gehen die Flächen für die Landwirtschaft verloren. Eine Beweidung der Flächen nach Umsetzung der Planung ist möglich.

Die geplanten Photovoltaikmodule werden mittels Punktfundamenten fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelungsrate von unter 5 Prozent der Gesamtfläche. Die Bodenfunktionen können weitestgehend erhalten bleiben, der Boden geht nicht als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen verloren. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes wird daher als unerheblich eingestuft.

5.3 Belange des Schutzguts „Wasser“

Im Süden des Plangebiets verläuft ein Wassergraben, welche in den Seelesbach mündet. Entlang des Gewässers ist im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ ein 10,0 m breiter Gewässerrandstreifen als Grünfläche festgesetzt.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegen weder innerhalb des Plangebiet noch werden Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete außerhalb des Geltungsbereichs durch die Planung tangiert.

Angesichts der Versiegelungsrate von unter 5 Prozent der Gesamtfläche sowie der Umwandlung von Rotationsgrünland in eine Magerwiese, kann das anfallende Regenwasser auch weiterhin auf der Vorhabenfläche versickern. In der Folge kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes.

5.4 Belange des Schutzguts „Luft / Klima“

Der Geltungsbereich wird als Rotationsgrünland landwirtschaftlich bewirtschaftet. Ferner wird das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wirtschaftswegen begrenzt. Das Plangebiet ist Richtung Osten leicht abschüssig und somit von Norden, Westen und Osten einsehbar.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird das Rotationsgrünland in eine Magerwiese mit Solarmodulen umgewandelt. Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Luft / Klima“.

5.5 Belange des Schutzguts „Landschaft“

Durch das Flurstück 665 verläuft eine Hochspannungsfreileitung, welche die Abgrenzung des Plangebiets maßgeblich beeinflusst hat. Ferner stellt die Hochspannungsfreileitung eine optische Vorbelastung des Gebiets dar.

Mit Umsetzung des Vorhabens wird das Landschaftsbild verändert. Die Vorhabenfläche ist von Norden, Westen und Osten einsehbar. Diesbezüglich wurden Eigrünungsmaßnahmen Richtung Osten, Süden und Westen (Hochstaudenflur, Buntbrachen, Saumvegetation und Feldhecken) im Bebauungsplan festgesetzt. Die Eingrünung wirkt sich positiv auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds aus. Ferner werden die umliegenden Bereiche einschließlich Verbindungswege für die Naherholung durch das geplante Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch werden Landschaftsschutzgebiete außerhalb des Geltungsbereiches durch die Planung tangiert.

5.6 Belange der „Wechselwirkungen / Biologische Vielfalt“

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung, was wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

5.7 Belange der Schutzgüter „Natura 2000-Gebiete, Schutzgüter“

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete / -güter noch werden Schutzgebiete / -güter außerhalb des Geltungsbereichs durch die Planung tangiert.

5.8 Belange des Schutzguts „Mensch“

Die Kreisstraße K 2665 verläuft in geringer Entfernung westlich des Plangebiets. Ferner grenzt eine Hochspannungsfreileitung westlich an das Plangebiet an. Aufgrund der Nähe des Geltungsbereichs zur Kreisstraße sowie der vorhandenen Hochspannungsfreileitung kann das Gebiet als vorbelastet eingestuft werden.

Mit dem Bau der Anlage wird das Landschaftsbild verändert. Mittels der Festsetzung von Maßnahmen zur Anlageneingrünung auf der Ebene des Bebauungsplanes können die Auswirkungen abgemildert werden.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Erholungseinrichtungen, noch werden Erholungseinrichtungen außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert. Die vorhandenen Verbindungswege für die Naherholung außerhalb des Geltungsbereichs sowie die Erholungsfunktion der umliegenden Bereiche werden durch die vorliegende Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Ferner sind durch die vorliegende Planung keine Immissionen zu erwarten, welche die Umgebung negativ beeinträchtigen könnten.

5.9 Belange der Schutzgüter „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt noch werden Kultur- und Sachgüter außerhalb des Plangebiets tangiert.

5.10 Belange der „Emissionsvermeidung und des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern“

Es liegen keine Informationen vor, dass durch den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen u.a. durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

5.11 Belange der „Erneuerbaren Energie“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ sowie die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Energiequellen geschaffen.

Teil B – Umweltbericht

Anlage nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“, Nr. J-2022-3F.

Der Umweltbericht wurde vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamts Schwäbisch Hall erstellt und ist als separates Dokument mit Datum vom 02.02.2024 beigelegt.

Teil C – Zusammenfassende Erklärung

- Nach Abschluss des Verfahrens -

Aufgestellt:
Stadt Crailsheim
Ressort Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 02.02.2024

.....
Andreas Groß M. Eng.